

Teilungsordnung für Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht „PZE/G“ (Modelle: PZG/K, PZG/V, PZE/V, PZE/F, PZE/W)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Teilungsordnung gilt für Anrechte, die die ausgleichspflichtige Person aus einer Pensionszusage durch Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht (PZE/G) während der Ehezeit erworben hat und die bei Ehescheidung dem Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen. Findet ein Versorgungsausgleich bei Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft statt, gilt die Teilungsordnung entsprechend.

(2) Bei einer Versorgung über PZE/G sagt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer (ausgleichspflichtige Person) Versorgungsleistungen zu, weil der Mitarbeiter auf Entgelt verzichtet hat. Die Leistungen dieser Pensionszusage sind wie folgt unterschiedlich rückgedeckt: Bei den Modellen PZG/K, PZG/V, PZE/V über eine kongruente Rückdeckungsversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG; bei den Modellen PZE/F, PZE/W über eine Kapitalanlage in Fonds der Allianz Global Investors sowie ein Kapitalisierungsprodukt der Allianz Lebensversicherungs-AG.

(3) Ein Anrecht in PZE/G wird in der Ehezeit erworben, wenn in dieser Zeit eine Pensionszusage erteilt bzw. eine bereits erteilte Pensionszusage erhöht wird. Dies ist bei den Modellen PZE/V, PZG/V und PZG/K der Fall, wenn Entgeltumwandlungen des Ausgleichspflichtigen oder etwaige Arbeitgeberzuschüsse in die Rückdeckungsversicherung fließen (=Policierung); bei den Modellen PZE/F und PZE/W ist dies der Fall, wenn der Verwaltungsplattform (Pension Admin) Einbringungsbeträge (Entgeltumwandlungen und etwaige Arbeitgeberzuschüsse) gemeldet werden.

§ 2

Form des Versorgungsausgleichs

(1) Anrechte aus PZE/G werden grundsätzlich extern nach § 14 Absatz 2 Nr. 2 VersAusglG i.V.m. § 17 VersAusglG geteilt.

(2) In folgenden Ausnahmefällen wird von Absatz 1 abweichend die interne Teilung durchgeführt

- Falls diese gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder
- sofern mehrere Anrechte aus PZE/G-Modelle bestehen, von denen mindestens eines intern geteilt wird.

In diesen Ausnahmefällen werden dann sämtliche PZE/G-Anrechte intern geteilt.

§3b

Bestimmung des Ausgleichswertes bei PZE/F und PZE/W

(1) Bei der PZE/F und der PZE/W ist eine Verzinsung nicht zugesagt – dabei garantiert der Arbeitgeber, dass die Zahlung mindestens in Höhe der eingebrachten Beiträge erfolgt („Garantieleistung“). Im Gegenzug erhält der Mitarbeiter das Anrecht auf eine sogenannte *Mehrleistung*, die sich dann ergibt, wenn sich zum Zeitpunkt der Fälligkeit (Alterskapital oder Tod) ein Wertzuwachs der Kapitalanlage gegenüber der Garantieleistung ergibt.

(2) Gleiches gilt beim Versorgungsausgleich: Als Ausgleichswert zugunsten des Ausgleichsberechtigten gilt die Hälfte der in der Ehezeit eingebrachten Beträge (inklusive etwaiger Arbeitgeberzuschüsse). Die *Zusage* des Ausgleichsverpflichteten wird um diesen Betrag reduziert.

(3) Zusätzlich erhält der Ausgleichsberechtigte das Anrecht auf eine Mehrleistung, sofern sich eine solche zum Tag der Rechtskraft des Beschlusses ergibt und diese im Beschluss zugesprochen wird. Dazu wird zu diesem Stichtag ermittelt, ob sich im Verhältnis zu den Einbringungen ein Wertzuwachs ergibt und, bei Vorliegen eines solchen, auf den Ausgleichsberechtigten und den Ausgleichsverpflichteten entsprechend aufgeteilt (die Formel hierzu ist im Anhang dieser Teilungsordnung zu finden). Die Mehrleistung des Ausgleichsverpflichteten wird um diesen Betrag reduziert.

§ 4

Interne Teilung

(1) Die ausgleichsberechtigte Person erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG einschlägig ist. Im Fall einer Teilung zwischen aktiven Allianz-Mitarbeitern, von denen einer noch keine PZE hat, erhält die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht eines aktiven Mitarbeiters.

(2) Es wird einmalig ein Versorgungsbeitrag in Höhe des nach § 3a - 3c ermittelten Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung gemäß § 13 VersAusglG aufgewendet, um für die ausgleichsberechtigte Person in dem entsprechenden PZE/G-Modell das geteilt wird, ab dem Monatsersten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts ein Anrecht in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage in gleichen PZE/G-Modell zu finanzieren.

(3) Die ausgleichsberechtigten Person erhält einen Todesfallschutz dessen Höhe vom zugrundeliegenden PZE/G-Modell abhängt.

Die Todesfalleistung wird an den zu diesem Zeitpunkt in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. den zu diesem Zeitpunkt in einer Lebenspartnerschaft eingetragenen Lebenspartner erbracht. Sind diese nicht vorhanden, erhalten die Kinder (i.S.v. §32 Abs.3 und 4 Satz 1 Nr.1 bis 3 EStG) das Versorgungskapital zu gleichen Teilen. Sind auch diese nicht vorhanden, erhält ein Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft die Leistung. Einzelheiten ergeben sich aus dem der ausgleichsberechtigten Person zur Verfügung gestellten Pensionszusage. Sind keine der o.g. Personen vorhanden, wird keine Todesfalleistung erbracht. Leistungsvoraussetzung für die Berücksichtigung eines Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bzw. nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft ist des weiteren, dass die ausgleichsberechtigten Person vor dem Versorgungsfall den Wunsch auf Versorgung eines nichtehelichen Lebensgefährten dem Versorgungsträger angezeigt hat.

Erhält die ausgleichsberechtigte Person im Rahmen des Versorgungsausgleichs die Leistung in Form einer lebenslangen Rente (Teilung einer laufenden Leistung gemäß § 41 VersAusglG) werden im Todesfall nach Rentenbeginn grundsätzlich keine Leistungen fällig, es sei denn die ausgleichsberechtigten Person hat dem Versorgungsträger unmittelbar nach Zustellung der Entscheidung über den Versorgungsgleich den Wunsch auf Versorgung eines nichtehelichen Lebensgefährten bzw. eines nicht eingetragenen Lebenspartners angezeigt. In diesem Fall sinkt die Leistung entsprechend auf die Leistung, die sich nach Anpassung der Rückdeckungsversicherung auf die neu einzusetzende Hinterbliebenenvorsorge entsprechend des zugrundeliegenden Tarifs ergibt.

(4) Der Barwert des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird ab dem Monatsersten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts um den Ausgleichswert gemäß § 3 sowie der hälftigen Kosten gemäß § 5 gekürzt. Bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend. Die vorhandene Risikostruktur bleibt erhalten und die in der Versorgungszusage definierten Leistungen werden gleichmäßig reduziert. Die ausgleichspflichtige Person erhält einen Nachtrag zu ihrer Versorgungszusage, in dem die in ihrer Höhe reduzierten Leistungen dokumentiert werden.

(5) Sofern für beide Ehegatten Anrechte im gleichen PZE/G-Modell auszugleichen sind, vollzieht der Arbeitgeber den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschiedes durch Verrechnung.

§ 5

Kosten der internen Teilung

(1) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Die Kosten werden bei der ausgleichsberechtigten Person nach § 4 Abs. 2 und bei der ausgleichspflichtigen Person nach § 4 Abs. 4 verrechnet.

(2) Die Pensionszusage veranschlagt für die nach Abs. 1 entstehenden Kosten 3 % des Ehezeitanteils nach § 4 Abs. 2, mindestens jedoch 150 Euro und höchstens 500 Euro.

§ 6c

Umsetzung der internen Teilung bei PZE/F und PZE/W

Der Versorgungsträger legt ein Versorgungskonto für die ausgleichsberechtigte Person an und überträgt den Ausgleichswert plus evtl. Mehrleistung durch Verkauf entsprechender Anteile zum Ersten des Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu Lasten des Depotwerts des Ausgleichspflichtigen.

Die Aufteilung des Ausgleichswerts plus evtl. Mehrleistung erfolgt gemäß dem zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen Lebenszyklus- und Kapitalanlagemodell.

Anschließend wird der ausgleichsberechtigten Person die Pensionszusage zum Ersten des Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erteilt. Die Fälligkeit richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt für Neuabschlüsse geltenden Rentenalter. Die Garantieleistung beträgt die Hälfte der in der Ehezeit eingebrachten Beträge abzüglich Kosten nach § 5 Abs. 2. Beim Ausgleichspflichtigen wird die Garantieleistung um diesen Betrag gekürzt.

§ 7 Umsetzung der externen Teilung

Zur Umsetzung der externen Teilung wird zum Monatsersten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses

- Bei PZE/F und PZE/W der Ausgleichswert plus evtl. Mehrleistung durch Verkauf entsprechender Anteile zu Lasten des Depotwerts des Ausgleichspflichtigen entnommen und die die Garantieleistung beim Ausgleichspflichtigen um den Ausgleichswert reduziert

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise von der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich abweichen, gilt die Entscheidung. Die übrigen Bestimmungen der Teilungsordnung bleiben unberührt.

(2) Diese Teilungsordnung gilt solange, bis eine neue Teilungsordnung in Kraft tritt. Bei laufenden Verfahren behält die zum Verfahrensbeginn gültige Teilungsordnung weiterhin Gültigkeit.

Anhang zur Teilungsordnung der PZE/G-Modelle:

Begriffsbestimmungen:

PZE/V: Pensionszusage durch Entgeltumwandlung mit Rückdeckung über eine Lebensversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG; (Umwandlungen seit 2004)

PZE/F: Pensionszusage durch Entgeltumwandlung mit Rückdeckung in eine Kapitalanlage in Fonds der Allianz Global Investors.

PZE/W: Pensionszusage durch Entgeltumwandlung mit Rückdeckung in eine Kapitalanlage in Fonds der Allianz Global Investors sowie ein Kapitalisierungsprodukt der Allianz Lebensversicherungs-AG.

PZG/K: Pensionszusage durch konstanten Gehaltsverzicht mit Rückdeckung über eine Rentenversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG;

PZG/V: Pensionszusage durch Gehaltsverzicht mit Rückdeckung über eine Lebensversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG; (Umwandlungen nur in den Jahren von 1998 bis 2003; seitdem ist dieses Modell für Neueinbringungen geschlossen. Interne Teilungen erfolgen über das Nachfolgemodell PZE/V). Die Zusage besteht entweder in Höhe der Rückdeckungsversicherung („vollständig rückgedeckte PZG/V“) oder sie ist höher als der Gegenwert der Rückdeckungsversicherung („unterdeckte PZG/V“). Die vollständig rückgedeckte PZG/V entspricht in allen Eigenschaften der PZE/V.

Beispiel für die Berechnung des Ausgleichswertes bei den Modellen PZE/F und PZE/W

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006
	Heirat	Umwandlung 1.000 EUR	Umwandlung 1.000 EUR	Umwandlung 1.000 EUR	Ende Ehezeit
Depotwert	0	1.010 EUR	2.050 EUR	3.060 EUR	2.900 EUR

Depotwert Anfang Ehezeit 0 EUR

Depotwert Ende Ehezeit 2.900 EUR

davon 50%: 1.450 EUR

Summe Umwandlungen in Ehezeit: 3.000 EUR

davon 50%: 1.500 EUR

Ausgleichswert: 1.500 EUR

Ermittlung einer möglichen Mehrleistung des Ausgleichswertes zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils bei den Modellen PZE/F und PZE/W:

Der nach §3b Absatz 2 ermittelte Ausgleichswert (AW) wird in das Verhältnis zu dem Depotwert (DW) bezogen auf das Ehezeitende gesetzt, so dass sich eine Quote $QAW = AW / DW$ bezogen auf das Ehezeitende ergibt.

Zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses zum Versorgungsausgleich wird zu dem dann vorhandenen Depotwert (DW^*) der der Ehe zuzuordnende Depotwert (DW^*Ehe) bestimmt, indem der auf Beitragszahlungen und ggf. Entnahmen nach Ehezeitende beruhende Anteil (B^*) abgezogen wird
 $DW^*Ehe = DW^* - B^*$

Verfahren zur Ermittlung von B^*

Es bezeichnen t_0 das Ehezeitende und t_N den Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils. t_i , $i = 0, \dots, N$, sind die potentiellen Zeitpunkte, zu denen Beiträge gezahlt bzw. entnommen werden.

$DW_{t_0} = DW$ ist der Depotwert zum Ehezeitende.

$DW_{t_N} = DW^*$ ist der Depotwert zum Umsetzungszeitpunkt des Scheidungsurteils.

Es seien b_{t_i} , $i = 0, \dots, N - 1$ die Beitragszahlungen saldiert mit den Entnahmen (d.h., falls nur Entnahmen zu bestimmten Zeitpunkten stattfinden, sind diese Beträge negativ) zu den Zeitpunkten t_i und DW_{t_i} der Depotwert zu den Zeitpunkten t_i vor Berücksichtigung der Zahlung b_{t_i} .

Es gilt dann:

$$B_{t_0} = 0$$

$$B_{t_{i+1}} = (B_{t_i} + b_{t_i}) \times DW_{t_{i+1}} / (DW_{t_i} + b_{t_i}),$$

$$B^* = B_{t_N}$$

d.h. der zum Zeitpunkt t_i vorhandene Beitragsanteil B_{t_i} entwickelt sich mit derselben Performance $DW_{t_{i+1}} / (DW_{t_i} + b_{t_i})$ in der Zeit $[t_i, t_{i+1}]$ wie das zu Beginn der Periode vorhandene Vermögen $DW_{t_i} + b_{t_i}$.

Durch Anwendung der Ausgleichswert-Quote (QAW) auf das der Ehe zuzuordnende Depotwert zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils (DW^*_{Ehe}) ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten: $(aWvK) = DW^*_{Ehe} \times QAW$.

Die Hälfte der Kosten für die interne Teilung zum Umsetzungszeitpunkt ergibt den jeweils zu berücksichtigenden Kostenabzug (KoAb).

Das neue Anrecht der ausgleichsberechtigten Person wird zum Zeitpunkt der Umsetzung des Beschlusses zum Versorgungsausgleich mit dem Wert eingerichtet, der sich durch Verminderung des auszugleichenden Wertes vor Berücksichtigung von Kosten um den zu berücksichtigenden Kostenabzug zum Umsetzungszeitpunkt des Urteils ergibt: $aWvK - KoAb$.

Für die ausgleichspflichtige Person ergibt sich ein um diesen Wert zuzüglich Kosten ($aWvK + KoAb$) gekürzter Depotwert $DW^* - (aWvK + KoAb)$.

Die Aufteilung des Ausgleichswerts erfolgt gemäß des dem jeweiligen Modell zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils gültigen Lebenszyklus- und Kapitalanlagemodells.

Beispiel:

Während der Ehe eingebrachte Beträge:	35.000 EUR
Ausgleichswert (AW):	17.500 EUR
Depotwert Ehezeitanfang:	10.000 EUR
Depotwert Ehezeitende (DW):	50.000 EUR
Ausgleichswert-Quote (QAW):	
$17.500 / 50.000 =$	35 %
Depotwert Rechtskraft (DW^*):	60.000 EUR
Beitragszahlung nach Ehezeit (B^*):	5.000 EUR
Depotwert, der der Ehezeit zuzuordnen ist (DW^*_{Ehe}):	
$60.000 \text{ EUR} - 5.000 \text{ EUR} =$	55.000 EUR
Auszugleichender Wert vor Kosten ($aWvK$):	
$55.000 \text{ EUR} \times 35\% =$	22.000 EUR

Bei einer internen Teilung würden also Anteile in Höhe von 22.000 EUR aus dem Depot des Ausgleichsverpflichteten verkauft und in ein neu errichtetes Depot auf den Namen des Ausgleichsberechtigten eingebracht. Anschließend würden die Kosten (jeweils 250 EUR) den jeweiligen Depots belastet. Die Pensionszusage würde in Höhe von 17.250 EUR erteilt (Hälfte der eingebrachten Beträge abzüglich Kosten). Die Zusage des Ausgleichsverpflichteten würde um 17.750 EUR (Hälfte der eingebrachten Beträge + Kosten) reduziert.

Im Falle der externen Teilung würden Anteile in Höhe von 22.000 EUR aus dem Depot des Ausgleichsverpflichteten verkauft und in die Zielversorgung des Ausgleichsberechtigten eingebracht. Die Zusage des Ausgleichsverpflichteten würde um 17.500 EUR (Hälfte der eingebrachten Beträge) reduziert.